

Satzung

des Zahnärztereins **Zahnärzte Badische Bergstraße e.V.**

| | |
|---|----------|
| § 1 ZWECK DES VEREINS | 2 |
| § 2 GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS | 3 |
| § 3 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS..... | 3 |
| § 4 MITGLIEDSCHAFT | 3 |
| § 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER UND MITGLIEDSBEITRÄGE .. | 5 |
| § 6 ORGANE DES VEREINS..... | 5 |
| § 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG | 5 |
| § 8 VORSTAND | 7 |
| § 9 AUFLÖSUNG..... | 8 |

§ 1 Zweck des Vereins

Der Zahnärzterein Zahnärzte Badische Bergstraße e.V. verfolgt den Zweck, die Zahnheilkunde im Bewusstsein der Bevölkerung zu stärken und dabei die zahnheilkundlichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und Dritten gegenüber zu vertreten. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, und zwar insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben:

- Verbesserung und Förderung der Zahnpflege in allen Bevölkerungsschichten;
- Förderung der kollegialen Zusammenarbeit im zahnmedizinischen Bereich;
- Beratung seiner Mitglieder in sämtlichen beruflichen Angelegenheiten insbesondere in medizinischer und technischer Hinsicht;
- Qualitätssicherung durch Fortbildung und Verbreitung von Diagnose- und Therapiestandards;
- Unterrichtung der zuständigen Behörden, Kammern und berufsständischen Organisationen über die Probleme, Anliegen und Wünsche seiner Mitglieder;
- Pflege der Beziehungen mit anderen Verbänden sowie Informations- und Gedankenaustausch;
- durch Öffentlichkeitsarbeit Kontakt zur Presse halten, die Medien (Fach- und Publikumszeitungen und -zeitschriften sowie Rundfunk und Fernsehen) ständig über Probleme, Anliegen und Wünsche des Verbundes und seiner Mitglieder in Kenntnis setzen sowie für ein günstiges Bild und Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit sorgen;
- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben;

§ 2 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen Zahnärzte Badische Bergstraße e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Weinheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins kann jeder approbierte Zahnarzt werden, der in einer Praxis tätig ist.
- (3) Alle anderen Zahnärzte können außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung werden.
- (4) Die Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet und eine Abbuchungsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag erteilt, ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der nur zum Kalenderjahresende unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
- c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann (§ 7 (3) d),
- d) durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstands erfolgen kann, wenn für mindestens zwei Monate der Jahresbeitrag nicht entrichtet worden sind. Ein solcher Beschluss setzt eine Mahnung voraus.
- e) durch Ausschließung des Mitgliedes, die im Falle einer Insolvenz durch Vorstandsbeschluss möglich ist.

Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung aussprechen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Ziele oder Interessen des Verbundes in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt. Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein von der Ausschließung in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb von zwei Monaten seit Zugang des Schreibens durch Schreiben an den Vorstand angefochten werden.

- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge an den Verein oder die Mitgliederversammlung stellen.
- (2) Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereins nach besten Kräften.
- (3) Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Sie kann auch unterschiedliche Aufnahmegebühren und Beiträge vorsehen.

Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.

§ 6 Organe des Verbundes

Organe des Verbundes sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im dritten Kalenderquartal abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere Einladung per E-Mail oder schriftlich unter Angabe der

Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse oder Adresse, jedes einzelnen Mitgliedes und muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung abgesandt werden.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens 4 Tage vor der Verhandlung schriftlich beantragen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr,
 - c) die Beitragsordnung (§ 5 (3)),
 - d) die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 4 (5) c),
 - e) die hiermit für zulässig erklärte Beschwerde eines Beitrittswilligen gegen eine Entscheidung des Vorstands nach § 4 (4),
 - f) die hiermit für zulässig erklärte Beschwerde eines ausgeschlossenen Mitgliedes gegen eine Entscheidung des Vorstandes nach § 4 (5) d)
 - g) die Auflösung des Vereins und ggf. die Verwendung seines Vermögens, soweit dies im Rahmen einer Steuerbegünstigung möglich ist.
 - h) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ferner über Satzungsänderungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidung der Versammlung Gäste zulassen. Der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter dürfen die

Mitgliederversammlung nicht leiten, soweit die zur Verhandlung oder Abstimmung stehende Angelegenheit sie persönlich berührt. In diesem Fall wählt die Versammlung einen Leiter aus den anwesenden Mitgliedern.

Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung ohne Beachtung von Formalien erneut zu berufen; eine neue Versammlung ist auch bei geringer Beteiligung beschlussfähig, wenn wenigstens drei erschienene stimmberechtigte Mitgliedern anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer des Vereins, bei Verhinderung wird der Protokollführer zu Beginn der Verhandlung vom Sitzungsleiter bestimmt. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) einem Schriftführer (stellvertretender Vorsitzender) und
 - c) einem Kassenwart zusammen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, über die durch den Schriftführer oder ein Vorstandsmitglied, das zu Sitzungsbeginn bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung muss spätestens mit vier Tagen Frist unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden ergehen. Für die Beschlußfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, die des Stellvertreters jedoch nur im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt (§ 26 BGB). Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.
- (6) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes wird auf Geschäfte bis zu 1.000 € (eintausend) beschränkt. Über Geschäfte, die diesen Betrag übersteigen entscheidet der Vorstand gemeinsam.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Verwendung des nach der Auseinandersetzung verbleibenden Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung, soweit die Satzung nichts Gegenteiliges regelt.
- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Weinheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

| | Name, Vorname | Anschrift | Geburtsdatum | Beruf |
|----|------------------------|---|--------------|------------|
| 1 | Dr. Albrecht Lars | Karlsberg 1 69469 Weinheim | 25.08.1958 | Zahnarzt |
| 2 | Dr. Amler, Cäcilia | Großsachsener str. 17 69469 Weinheim | 23.11.1958 | Zahnärztin |
| 3 | Dr. Arnold, Joachim | Kurt-Schuhmacher Str. 1 69469 Weinheim | 20.02.1064 | Zahnarzt |
| 4 | Dr.Buck, Silke | Friedrichstr. 6 69469 Weinheim | 26.04.1965 | Zahnärztin |
| 5 | Dr.Groß, Rüdiger | Bismarkstr. 6 69469 Weinheim | 01.04.1964 | Zahnarzt |
| 6 | Dr.Stein, Wolfgang | Luisenstr. 3 69469 Weinheim | 29.04.1955 | Zahnarzt |
| 7 | Weissbach, Klaus | Grundelbachstr. 112e 69469 Weinheim | 05.12.1960 | Zahnarzt |
| 8 | | | | |
| 9 | | | | |
| 10 | | | | |